

Kinder- und Jugendvertretungssatzung der Stadt Staufenberg

Aufgrund der §§ 5, 4 c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg durch Beschluss vom 28. Mai 2019 folgende Satzung für die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Staufenberg in Form eines Beirats, sowie deren Beteiligungsrechte gemäß §8c Absatz 1 HGO.
- (2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner der Stadt, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Aufgaben

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat die folgenden Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen der Staufenberger Kinder und Jugendlichen,
 2. Beratung der Organe der Stadt Staufenberg in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren,
 3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Staufenberger Kinder und Jugendlichen,
 4. Unterstützung der sportlichen, musischen und kulturellen Interessen der Staufenberger Kinder und Jugendlichen,
 5. Pflege der Beziehungen zu überregionalen oder internationalen Jugendvertretungen und Förderung des internationalen Jugendaustauschs,
 6. Kooperation mit Schülerversetzungsstrukturen und
 7. Mitwirkung an den Planungen der kommunalen Jugendarbeit.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung genießt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht
 1. in der Stadtverordnetenversammlung, sowie deren Ausschüssen,
 2. in den Ortsbeiräten und
 3. im Magistrat.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist insbesondere anzuhören,
 1. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von Spielplätzen und Jugendräumen,
 2. bei Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs, soweit diese in der Zuständigkeit der Stadt Staufenberg liegen oder diese vom zuständigen Träger einbezogen wird,
 3. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von öffentlichen Sportanlagen,
 4. bei Neubau, Neugestaltung oder der Sanierung öffentlicher Plätze, sowie von Rad- und Fußgängerwegen,
 5. bei Planungen der kommunalen Jugendarbeit und
 6. bei der nicht nur vorübergehenden Schließung von Jugendräumen, Spielplätzen oder öffentlichen Sportanlagen.

§ 3 Besetzungsverfahren

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.
- (2) An der Abstimmung zur Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle Kinder und Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr begonnen und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen. Für die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle Kinder und Jugendlichen kandidieren, die das 15. Lebensjahr begonnen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung erfolgt jeweils für 1 Jahr. Die bisherige Kinder- und Jugendvertretung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der durch Abstimmung neu zusammengesetzten Kinder- und Jugendvertretung bestehen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der einjährigen Besetzungszeit nach Satz 1 aus, so rückt die Person mit dem nächstbesten Abstimmungsergebnis nach. Eine erneute Abstimmung über die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung vor Ablauf der einjährigen Besetzungszeit hat erst zu erfolgen, wenn die Nachrückerpositionen vollständig erschöpft sind und weniger als drei Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung verbleiben.
- (4) Die kommunale Jugendarbeit unterstützt die Kinder- und Jugendvertretung bei der Organisation der Abstimmung zu deren Besetzung.
- (5) Die Abstimmung wird mittels Urnenabstimmung durchgeführt. Der Tag der Abstimmung wird von der Kinder- und Jugendvertretung im Benehmen mit dem Magistrat festgelegt. Er muss außerhalb der hessischen Schulferien liegen und wird öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Kandidaturen für die Kinder- und Jugendvertretung haben unter Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens, des Alters sowie der vollständigen Wohnadresse nach entsprechender Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt bis spätestens 8 Wochen vor dem Abstimmungstermin schriftlich bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle zu erfolgen.

§4 Aufbau und Organisation

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über
 1. die Sitzungsleitung, das Hausrecht und die Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendvertretung,
 2. die weiteren Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung, sowie deren Aufgaben, Sitzungsleitung, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit,
 3. die Besetzungsverfahren weiterer Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung,
 4. das Verfahren der Änderung der Geschäftsordnung,
 5. die Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Änderung der Geschäftsordnung,
 6. die Amtszeit von Mitgliedern von Organen/Ausschüssen und den Verlust ihrer Mitgliedschaft,
 7. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Beschlüsse.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung tagt öffentlich und mindestens dreimal im Jahr.
- (3) Der Kinder- und Jugendvertretung ist im Haushalt ein eigenes Budget zuzuweisen, über das die Kinder- und Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verfügt.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung wird von dem für Ladungen zuständigen Mitglied der bis dahin amtierenden Kinder- und Jugendvertretung eingeladen.

§5 Übergangs- und Nebenbestimmungen

- (1) Zur ersten Abstimmung über die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach Inkrafttreten dieser Satzung legt der Magistrat abweichend zu § 3 Abs. 5 im Benehmen mit dem Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie Lumdatal den Abstimmungstermin fest.
- (2) Für die erste konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Ladung abweichend von § 4 Abs. 4 durch die für die kommunale Jugendarbeit zuständige Stelle.
- (3) Die erste Geschäftsordnung soll von der gewählten Jugendvertretung beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Die für die kommunale Jugendarbeit zuständige Stelle soll auf Wunsch der Kinder- und Jugendvertretung diese bei ihrer Arbeit unterstützen. Die für Jugendarbeit zuständige Stelle wirkt im Bedarfsfall auf eine Wiederbesetzung der Kinder- und Jugendvertretung hin, sofern deren Funktionen nicht besetzt sind, oder unterstützt diese, sofern eine satzungskonforme Besetzung anders nicht herbeigeführt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Staufenberg, den 07. Juni 2019

Der Magistrat
Peter Gefeller
Bürgermeister